

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. August 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 a) wird nach dem Wort „Kleinkläranlage“ der Betrag „21,80 Euro“ durch „26,20 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2 b) wird nach dem Wort „Gruben“ der Betrag „2,73 Euro“ durch „3,27 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2023.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister